



Brüssel, den 26. Januar 2016  
(OR. en)

15481/15

---

---

**Interinstitutionelle Dossiers:**

2015/0294 (NLE)

2015/0293 (NLE)

---

---

VISA 395  
CHINE 32

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: a) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte  
– Annahme  
b) Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte  
– Ersuchen des Rates um Zustimmung des Europäischen Parlaments

---

1. Die Kommission hat am 15. Dezember 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte<sup>1</sup> und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens<sup>2</sup> zusammen mit dem Entwurf des Wortlauts des Abkommens im Anhang zu den genannten Vorschlägen<sup>3</sup> übermittelt.
2. In ihren Sitzungen vom 18. und 19. Januar 2016 hat die Gruppe "Visa" Einvernehmen über diese Vorschläge erzielt.

---

<sup>1</sup> 15208/15 VISA 385 CHINE 25.

<sup>2</sup> 15210/15 VISA 386 CHINE 26.

<sup>3</sup> 15208/15 VISA 385 CHINE 25 ADD 1, 15210/15 VISA 386 CHINE 26 ADD 1.

3. Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000<sup>1</sup> nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
4. Diese Beschlüsse stellen eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002<sup>2</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Beschlüsse und ist weder durch diese Beschlüsse gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
5. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 15466/15 VISA 392 CHINE 29. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 15469/15 VISA 393 CHINE 30.
6. Der Beschluss über den Abschluss des Abkommens ist ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 15470/15 VISA 394 CHINE 31.
7. Da das Abkommen ab dem dritten Tag nach dem für seine Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt vorläufig anwendbar sein soll, wird der Vorsitz den Mitgliedstaaten den für die Unterzeichnung festgesetzten Zeitpunkt so bald wie möglich mitteilen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>2</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, dem Rat zu empfehlen, dass er
- a) den Beschluss über die Unterzeichnung in der in Dokument 15466/15 VISA 392 CHINE 29 enthaltenen Fassung als A-Punkt der Tagesordnung auf einer seiner nächsten Tagungen annimmt;
  - b) beschließt, den Entwurf eines Beschlusses über den Abschluss in der in Dokument 15470/15 VISA 394 CHINE 31 enthaltenen Fassung dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zuzuleiten, sobald das Abkommen ordnungsgemäß unterzeichnet worden ist.

Der Beschluss über die Unterzeichnung wird zusammen mit dem Wortlaut des Abkommens im Einklang mit den geltenden Vorschriften im Amtsblatt veröffentlicht.

---